



## **INHALTSVERZEICHNIS**

### **EUROPA**

1. Luxemburg übernimmt den Vorsitz im Rat der EU ab Juli 2015
2. EU will Roaming-Gebühren bis 2017 abschaffen

### **FRANKREICH**

1. Frankreich beschließt Energiewende
2. Änderung des Optionsrechts für französische Grenzgänger in der Schweiz
3. Verbot von Headsets und anderen Kopfhörern am Steuer
4. Neue Reformen zur Vereinfachung von Behördengängen
5. Erhöhung des RSA

### **DEUTSCHLAND**

1. Bundesfinanzhof: Änderung der Rechtsprechung zur Besteuerung von Pensionskassenguthaben in Deutschland

### **GRENZÜBERSCHREITEND**

1. Schulferienkalender (VaSco) für den Oberrhein
2. Jobmesse ohne Grenzen am 10. November in Seltz

### **INFOBEST**

1. Seminar „Wenn Senioren Hilfe brauchen. Pflege in Deutschland und in Frankreich“. 17.09.2015

### **Sprechtage des INFOBEST Netzwerks**

## **EUROPA**

### **LUXEMBURG ÜBERNIMMT DEN VORSITZ IM RAT DER EU AB JULI 2015**

Seit dem 1. Juli hat Luxemburg die EU-Ratspräsidentschaft für die zweite Jahreshälfte 2015 übernommen.

Entsprechend dem Leitgedanken "Der Bürger im Mittelpunkt des europäischen Projekts" wird die luxemburgische Präsidentschaft den Fokus auf die Bedürfnisse der Bürger ausrichten und auf eine größere Berücksichtigung der Bürgerinteressen abzielen.

Mehr dazu auf der Homepage der Ratspräsidentschaft Luxemburg:

<http://www.eu2015lu.eu/de/la-presidence/a-propos-presidence/programme-et-priorites/index.html>

### **EU WILL ROAMING-GEBÜHREN BIS 2017 ABSCHAFFEN**

Momentan fallen, wenn man sein Handy auf Reisen innerhalb der EU benutzt, noch einige zusätzliche Kosten an. So müssen Sie bei jedem Anruf mit dem Handy zusätzlich zu der nationalen Gebühr mit bis zu 19 Cent pro Minute rechnen. Bei einer SMS kommen sechs Cent hinzu und für jedes genutzte Megabyte an Daten zahlen Sie 20 Cent.

Dies soll sich jedoch bald ändern. Dank der Einigung zwischen der EU-Kommission, den 28 Mitgliedsländern und des Europäischen Parlaments sollen die Preise ab dem 30. April 2016 sinken. Das bedeutet, für Telefonate darf nur noch ein Aufschlag von 5 Cent erhoben werden. Die zusätzlichen Kosten für SMS liegen dann bei 2 Cent und ein Megabyte an Daten darf zusätzlich maximal 5 Cent kosten.

Am 15. Juni 2017 sollen die Roaming-Gebühren in der EU dann vollständig auslaufen. Doch dagegen gibt es noch etlichen Widerstand von Seiten der Netzbetreiber und einigen EU-Ländern, die wegfallende Einnahmen beklagen. Deswegen wird es eventuell Ausnahmen geben.

Weitere Informationen unter:

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-15-5265\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-15-5265_de.htm)

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_MEMO-15-5275\\_en.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-15-5275_en.htm)

## **FRANKREICH**

### **FRANKREICH BESCHLIEßT ENERGIEWENDE**

Am 22. Juli hat die französische Nationalversammlung das Gesetz über die nationale Energiewende endgültig beschlossen.

Dieses Gesetz definiert die großen Ziele eines neuen französischen Energiemodells, wie z.B. die Senkung der Nutzung von Fossilen Brennstoffen um 30 % bis zum Jahr 2030. Zudem sollen bis 2050 50% weniger Müll in

Mülldeponien gelagert werden und der Anteil von Atomstrom soll bis zum Jahr 2025 von 75% auf 50% verringert werden.

Das Gesetz beinhaltet auch konkrete Sofortmaßnahmen. So sollen Wohnungen und Gebäude energieeffizienter gestaltet, nachhaltige Verkehrsmittel und erneuerbare Energien gefördert sowie die Energieverschwendung eingedämmt werden.

Um der Energieverschwendung beizukommen, soll u.a. ein Energiescheck eingeführt werden, der es Haushalten mit geringen Einkünften ermöglicht, teilweise bei den Energiekosten unterstützt zu werden. Ferner ist die Einführung von neuen „intelligenten“ Gas- und Stromzählern vorgesehen.

Die ersten rechtsverbindlichen Verordnungen werden zum Beginn des Schuljahres 2015 erwartet.

Quelle : <http://www.developpement-durable.gouv.fr/Loi-de-transition-energetique-20.html>

## **ÄNDERUNG DES OPTIONSRECHTS FÜR FRANZÖSISCHE GRENZGÄNGER IN DER SCHWEIZ**

### **Änderung des Optionsrechts für französische Grenzgänger in der Schweiz**

Gemäß den in der EU-Verordnung 883/2004 niedergeschriebenen Regelungen zur Harmonisierung der Sozialversicherungssysteme, welche die Schweiz in den Bilateralen Verträgen zum Freizügigkeitsabkommen übernommen hat, untersteht eine Person grundsätzlich dem Sozialversicherungsrecht des Beschäftigungslandes. Jede in der Schweiz erwerbstätige Person untersteht danach der obligatorischen Krankenversicherung in der Schweiz (Dies gilt auch für Familienangehörige, die keiner Beschäftigung nachgehen). Dies gilt auch für Rentempfänger einer Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) sowie Empfänger von Invalidenversicherung (IV), von beruflichen Vorsorge (BV) und einer Unfallversicherung (UV) sowie auch für Familienangehörige ohne Beschäftigung, die in einem EU\EFTEA-Staat wohnen.

Das Optionsrecht stellt eine Ausnahme von diesem Prinzip dar: Grenzgänger aus Deutschland; Österreich, Frankreich oder Italien, die in der Schweiz arbeiten, können sich in ihrem Wohnland versichern lassen. Hierfür müssen sie innerhalb der ersten drei Monate des Beschäftigungsverhältnisses einen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht bei der kantonal zuständigen Stelle stellen.

### **Reform der Modalitäten zur Ausübung des Optionsrechts**

Folglich haben Grenzgänger die Wahl sich in Frankreich oder in der Schweiz gesetzlich versichern zu lassen (nach KVG). Wenn man sich für Frankreich entschieden hatte, konnte man sich noch bis zum Jahr 2014 für die französische gesetzliche Versicherung (CMU) oder eine private Versicherung entscheiden. Die Möglichkeit, sich für eine private Krankenversicherung zu entscheiden, stellte aber nur eine Übergangslösung dar, die mit der am 1. Juni 2014 in Kraft getretenen Reform der Modalitäten zur Ausübung des Optionsrechts endete: Seitdem ist die Wahl einer privaten Krankenversicherung nicht mehr möglich. Bis zum 31. Mai 2015 mussten sich daher alle privat versicherten Grenzgänger einer französischen gesetzlichen Versicherung anschließen.

### **Urteil des schweizerischen Bundesgerichts und seine Folgen**

Mit dem Urteil des Bundesgerichts vom 10. März 2015 ist eine stillschweigende Ausübung des Optionsrechts nicht mehr rechtsgültig. In einigen Kantonen, allen voran Basel-Stadt, war die stillschweigende Ausübung des

Optionsrechts bis zu diesem Urteil möglich, künftig muss aber der Beschluss des Bundesgerichts berücksichtigt werden.

Für die schweizerischen Behörden haben die zahlreichen Grenzgänger, die sich für eine private Krankenversicherung entschieden haben, nie explizit ihr Optionsrecht ausgeübt. Dies hat zur Folge, dass sie verpflichtet sind, sich in der Schweiz zu versichern (KVG-Vertrag). Es lässt sich durch die jeweilige für die Freistellung des Optionsrechts zuständige Stelle des Kantons feststellen, ob das Optionsrecht ausgeübt wurde. Fraglich ist nun, ob Grenzgänger, die zuvor privat versichert waren und sich zwischenzeitlich gesetzlich in Frankreich versichert haben, vor dem Hintergrund der geänderten Rechtsprechung ein erneutes Optionsrecht haben, wenn sie ihr Optionsrecht in der Vergangenheit nur stillschweigend ausgeübt hatten.

Die zuständigen französischen und schweizerischen Behörden vertreten insoweit unterschiedliche Rechtsauffassungen, besonders im Hinblick auf die internationalen Gesetzestexte die das Optionsrecht regeln.

Der in Artikel 14 des Freizügigkeitsabkommens vorgesehene Gemischte Ausschuss wird sich demnächst zur Klärung dieser Frage treffen, um eine für beide Seiten akzeptable Lösung zu finden. Bis die Frage geklärt ist, können Grenzgänger, die zwischenzeitlich gesetzlich in Frankreich versichert sind, aus der gesetzlichen Krankenkasse nicht austreten, auch wenn sie bereits in der Schweiz einen KVG-Vertrag unterzeichnet haben.

Nützliche Links:

Liste der zuständigen kantonalen Institutionen für Gesuche um Befreiung von der obligatorischen Krankenversicherung: [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) -> Themen-> Krankenversicherung -> Versicherungspflicht -> Ausland

Seite der französischen Krankenversicherung: <http://www.ameli.fr/assures/droits-et-demarches/a-l-etranger/vous-etes-frontalier-suisse/votre-couverture-maladie.php>

## **VERBOT VON HEADSETS UND ANDEREN KOPFHÖRERN AM STEUER**

Wer seit dem 1. Juli 2015 in Frankreich am Steuer mit einem Headset oder einem anderen Kopfhörer von der Polizei erwischt wird, wird mit einem Bußgeld in Höhe von 135 Euro und drei Punkten bestraft. Die französische Regierung hat das Telefonieren sowie das Hören von Musik, Podcasts oder eBooks auf diese Art und Weise komplett verboten. Diese Regierungsverordnung gilt auch für Motorrad- und Radfahrer. Ob die Verbindung über Kabel oder Bluetooth erfolgt, spielt dabei keine Rolle. Die Nutzung von Handys während der Fahrt bleibt auch weiterhin strafbar, jedoch sind herkömmliche Freisprecheinrichtungen vom Verbot ausgenommen. Gleiches gilt für Hörgeräte und fest installierte Sprecheinrichtungen in Motorradhelmen.

## **NEUE REFORMEN ZUR VEREINFACHUNG VON BEHÖRDENGÄNGEN**

Im Rahmen des „choc de simplification“ sind neue Entwicklungen für das 4. Quartal 2015 geplant. Der „choc de simplification“ ist ein Gesamtpaket von Reformen in Frankreich. Ziel ist es, Behördengänge für Bürger zu vereinfachen.

Bald wird es in Frankreich möglich sein, etwaige Ansprüche auf Sozialleistungen online überprüfen zu können, die Krankenversicherungskarte („carte vitale“) online zu beantragen, oder über das Internet einen Termin mit der CAF (frz. Familienkasse) zu vereinbaren.

Ab November 2015 soll das Prinzip der stillschweigenden Zustimmung auch auf Gemeinschaftsverbände und Sozialversicherungsträger ausgeweitet werden. Es besteht die Absicht, dass ab November 2015 alle Behörden-gänge auf elektronischem Weg vorgenommen werden können.

Quelle: <http://www.gouvernement.fr/agenda-reformes#mesures-de-simplification-des-demarches-des-particuliers&p=ref0038>

## **ERHÖHUNG DES RSA**

Im Rahmen eines Hilfeplans für Benachteiligte hat die französische Regierung eine Sondererhöhung des RSA entschieden. Diese Erhöhung soll nach 5 Jahren 10% betragen. Dies erfolgt zusätzlich zur Inflationsrate, woran der RSA bereits gekoppelt ist.

Der RSA wird im September 2015 zum dritten Mal um 2% zusätzlich zur Inflationsrate erhöht. Die Erhöhung von 10% wird im 2017 erreicht.

Seit dem 1. Juni 2009 existiert der RSA („Revenu de Solidarité Active“) in Frankreich. Sein Ziel ist es, den Menschen ohne oder mit nur sehr geringen Einkünften ein Grundeinkommen zu gewährleisten.

Quelle: <http://www.gouvernement.fr/agenda-reformes#revalorisation-du-rsa-3eme-etape&p=ref0127>

## **DEUTSCHLAND**

### **BUNDESFINANZHOF: ÄNDERUNG DER RECHTSPRECHUNG ZUR BESTEUERUNG VON PENSIONS-KASSENGUTHABEN IN DEUTSCHLAND**

Der VIII. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) hat sich in vier Urteilen vom 26. November 2014 VIII R 31/10, VIII R 38/10 sowie VIII R 39/10 und vom 2. Dezember 2014 VIII R 40/11 mit der Besteuerung von Kapitalleistungen befasst, die deutsche Steuerpflichtige, die in Deutschland wohnen, aber in der Schweiz gearbeitet haben bzw. noch arbeiten (sog. Grenzgänger), im Rahmen der schweizerischen betrieblichen Altersvorsorge beziehen.

Der BFH hat klargestellt, dass bei der steuerlichen Beurteilung der Leistungen aus schweizerischen Pensionskassen privater Arbeitgeber zwischen der nach der schweizerischen Altersvorsorge gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabsicherung (sog. Obligatorium) und den darüber hinausgehenden freiwilligen Leistungen des Arbeitgebers (sog. Überobligatorium) zu unterscheiden ist.

#### **1. Bisherige Rechtslage**

Das deutsch-schweizerische Doppelbesteuerungsabkommen regelt die Frage, welchem Staat das Besteuerungsrecht bei grenzüberschreitenden Sachverhalten zusteht, nach den verschiedenen Einkunftsarten. Danach werden Renten in der Regel im Ansässigkeitsstaat besteuert. Sobald eine Person also ihren Wohnsitz in Deutschland hat, muss Sie ihre schweizerische Rente in Deutschland versteuern. Die Besteuerung erfolgt dann nach deutschem Recht, nach dem Alterseinkünftegesetz, welches zum 01.01.2005 in Kraft getreten ist.

Die Alterseinkünfte aus den verschiedenen schweizerischen Säulen werden in Deutschland wie folgt besteuert:

### 1. Säule:

Es handelt sich um die gesetzliche Altersvorsorge. Wenn man eine AHV Rente bezieht, so wird diese dem Alterseinkünftegesetz entsprechend besteuert. Das Alterseinkünftegesetz sieht eine stufenweise Anhebung der Besteuerung vor.

*Stufenweise Besteuerung nach dem deutschen Alterseinkünftegesetz:*

*Bei Rentenbezug ab dem 01.01.2005 oder davor, werden Rentenbezüge zu 50 % besteuert. Wenn die Rente erstmalig zu einem späteren Zeitpunkt bezogen wird, dann wird der steuerbare Anteil der Rente schrittweise um 2 % jährlich angehoben, so dass Jahrgänge ab dem Jahr 2040 ihre Rente zu 100 % versteuern müssen.*

### 2. Säule:

Im Rentenalter haben die Betroffenen die Wahl, ob sie sich eine Rente ausbezahlen lassen möchten oder eine Kapitalauschüttung bevorzugen. Man kann sich auch für Mischformen entscheiden. Die Details sind jeweils in den Reglements der Pensionskassen geregelt.

Wenn man eine Rente von der Pensionskasse erhält, dann wird diese bislang als Renteneinkunft ebenfalls im Sinne des Alterseinkünftegesetzes besteuert. Auch Kapitalausschüttungen werden bisher nach dem Alterseinkünftegesetz besteuert.

### 3. Säule:

Bei der 3. Säule handelt es sich um eine freiwillige, private Ergänzung zur Altersvorsorge. Es kann sich dabei um Sparguthaben, Fonds, Lebensversicherungen, Aktien oder ähnliches handeln. Je nachdem, was für Verträge abgeschlossen wurden, werden diese unterschiedlich steuerlich behandelt. Eine pauschale Beantwortung, „wie wird die 3. Säule steuerlich behandelt?“ ist daher nicht möglich.

## 2. Änderung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH)

Wie oben bereits erwähnt, hat der BFH klargestellt, dass bei der steuerlichen Beurteilung der Leistungen aus schweizerischen Pensionskassen zwischen Obligatorium und Überobligatorium zu unterscheiden ist.

In den Urteilen ging es um Kapitalausschüttungen und nicht um Rentenzahlungen. Da es sich aber um Zahlungen handelt, die aus „dem gleichen Topf“ kommen, müssten die im Urteil niedergeschriebenen Grundsätze konsequenterweise auch auf Rentenzahlungen übertragen werden.

Diese Urteile binden die Verwaltung zunächst nur im Einzelfall. Ob und in welcher Form die Grundsätze von der Finanzverwaltung angewendet werden, entscheidet das Bundesfinanzministerium. *Wenn man diese Grundsätze aber auch auf Rentenzahlungen anwenden werden würde, so würde dies folgendes bedeuten:*

- *Rentenzahlungen*

*Der obligatorische Teil müsste nach wie vor wie eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Alterseinkünftegesetz besteuert werden.*

*Der überobligatorische Teil müsste eigenständig beurteilt werden. Dieser müsste wie Leibrente besteuert werden. Besteuert würde also der Ertragsanteil.*

- *Kapitalauschüttungen*

*Der obligatorische Teil müsste wie eine „andere Leistung“ nach dem Alterseinkünftegesetz besteuert werden.*

*Der überobligatorische Teil müsste eigenständig beurteilt werden. Eine Kapitalleistung aus einer Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht müsste wie eine Kapitallebensversicherung behandelt werden. Diese können ganz oder teilweise steuerfrei sein. Allenfalls der Zinsanteil im Auszahlungsbetrag ist unter bestimmten Voraussetzungen als Einnahmen aus Kapitalvermögen steuerpflichtig.*

**Hinweis:**

Wie bereits oben erwähnt, binden diese Urteile die Verwaltung zunächst nur im Einzelfall. Ob und in welcher Form die Grundsätze von der Finanzverwaltung angewendet werden, entscheidet das Bundesfinanzministerium. Eine Anwendungsverfügung wird sicher noch einige Zeit in Anspruch nehmen und wird für den Spätherbst erwartet.

Wenn Sie betroffen sind, können Sie aber gegen einen Bescheid Einspruch einlegen. Die Bescheide werden so nicht bestandskräftig und das Finanzamt kann zu einem späteren Zeitpunkt die günstigere BFH-Rechtsprechung anwenden.

Wenn Sie betroffen sind, können Sie dem Finanzamt bis dahin schon eine entsprechende Aufteilung (welcher Teil der Auszahlung stammt aus dem Obligatorium und welcher Teil aus dem Überobligatorium) der Pensionskassenleistung (Rente bzw. Einmalauszahlung) zukommen lassen.

Für Altjahre, in denen kein Einspruch eingelegt wurde und die Bescheide bestandskräftig sind, gibt es keine Änderungsmöglichkeit.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, dann können Sie sich an Ihr zuständiges Finanzamt wenden oder an Ihren Steuerberater / Lohnsteuerhilfeverein.

## **GRENZÜBERSCHREITEND**

### **SCHULFERIENKALENDER (VaSCO) FÜR DEN OBERRHEIN**

Jedes Jahr erstellt INFOBEST PALMRÄIN einen Schulferienkalender (VaSCO) für den Oberrhein. Dieses Dokument ist einzigartig, da es die Schulferien in den oberrheinischen Grenzregionen der Schweiz (Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Solothurn und Jura), Deutschlands (Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz) und Frankreichs zusammenfasst. Der Kalender enthält zudem die Feiertage in den drei Gebieten.

Der VaSCO kann für ein sehr breites Publikum von Interesse sein: Einrichtungen die grenzüberschreitende Sitzungen planen, Lehrer, die einen Schulaustausch organisieren, Vereine die grenzüberschreitende Projekte durchführen, aber auch Familien, die einen Urlaub im Nachbarland beabsichtigen und Personen, die geschäftlich über die Grenze fahren, können sich am Schulferienkalender für den Oberrhein orientieren.

Gerne senden wir Ihnen im Anhang den aktuellen VaSCO, der die 21 nächsten Monate abdeckt. Wir hoffen, dass er auch Ihnen nützlich sein wird.

## **JOBMESSE OHNE GRENZEN AM 10. NOVEMBER IN SELTZ**

Die Agentur für Arbeit Landau und Karlsruhe-Rastatt sowie Pôle emploi und Eures-t organisieren am 10. November 2015 eine Jobmesse ohne Grenzen in der Maison des loisirs et de la culture in Seltz. Die INFOBEST PAMINA nimmt an der Veranstaltung teil.

## **INFOBEST**

### **SEMINAR „WENN SENIOREN HILFE BRAUCHEN. PFLEGE IN DEUTSCHLAND UND IN FRANKREICH“. 17.09.2015**

Am 17.09.15 findet in den Räumlichkeiten der Hochschule für öffentliche Verwaltung in Kehl das Seminar „Wenn Senioren Hilfe brauchen - Pflege in Deutschland und Frankreich“ statt. Aufgrund des demografischen Wandels gibt es in Frankreich wie in Deutschland immer mehr Senioren, die es nicht mehr schaffen, ihren Alltag komplett selbständig zu bewältigen und bei der Verrichtung alltäglicher Tätigkeiten auf externe Unterstützung angewiesen sind.

In dieser Hinsicht hat das Seminar zum Ziel, unter Berücksichtigung der grenzüberschreitenden Herausforderungen, gemeinsame Lösungen im deutsch-französischen Kontext zu finden. Insbesondere werden folgende Themen näher beleuchtet:

- Welche Rolle spielt die Solidarität der Familie?
- Welche Langzeitpflegeangebote gibt es?
- Welche finanzielle Unterstützung können pflegende Angehörige erwarten? Welche Qualifikationen müssen Pflegekräfte haben? Gibt es ausreichend Fachkräfte?
- Wie wird die Pflege finanziert? Über Zusatz- und/oder Pflichtversicherungen? Über gesetzliche Umlageverfahren?

Das Seminar wird in Zusammenarbeit mit dem Conseil Départemental du Bas-Rhin, der ESTES und der INFOBEST Kehl/Strasbourg vom Euroinstitut ausgerichtet.

## **SPRECHTAGE DES INFOBEST-NETZWERKS**

	<b>INFOBEST PAMINA</b>	<b>INFOBEST Kehl/Strasbourg</b>	<b>INFOBEST Vogelgrun/Breisach</b>	<b>INFOBEST PALMRAIN</b>
<b>EURES</b>	EURES-T 01.09.2015 auf Termin		EURES-Beraterin zum Arbeitsrecht donnerstags jede zweite Woche auf Termin	

Agentur für Arbeit, Pôle Emploi		Pôle Emploi 20.10.2015 auf Termin	Arbeitsagentur / Pôle Emploi 03.09.2015 01.10.2015 auf Termin	
Renten-kassen	DRV 15.09.2015 auf Termin	DRV + CRAV 01.09.2015 auf Termin	DRV 15.09.2015 20.10.2015 auf Termin	Trinationaler Sprechtag D, CH und F der <b>Renten und Invaliditätsversicherungen</b> 04.11.2015 <b>Termine nur über Tel. Nr. + 33 (0) 389 21 77 93</b> ( ca. 4 – 2 Wochen im Vorfeld)
Krankenkassen	AOK 03.09.2015		AOK und CPAM 17.09.2015 29.10.2015 auf Termin	
CAF (französi-sche Familien-kasse)				02.09.2015 07.10.2015 auf Termin
Rentenbesteue-rung in Deutsch-land	auf Termin	auf Termin	auf Termin	14.09.2015 auf Termin
Notar	Jeden ersten Diens-tag im Monat, nachmittags, auf Termin			
Grenzüber-schreitende Sprech-tage der Fachstellen	10.11.2015 Auf Termin	22.09.2015 auf Termin	01.12.2015 auf Termin	(Steuern, Kranken- und Ren-tenversicherung, Familienkas-sen und Arbeitsämter aus D, CH und F) <b>03.12.2015</b> auf Termin Termine unbedingt frühzeitig <b>(ab sofort)</b> buchen!

[www.infobest.eu](http://www.infobest.eu)

<p><b>INFOBEST Kehl/Strasbourg</b> Rehfusplatz 11 D-77694 Kehl am Rhein</p> <p>D: ☎ 07851 / 9479 0 D: 📠 07851 / 9479 10 F: ☎ 03 88 76 68 98</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:kehl-strasbourg@infobest.eu">kehl-strasbourg@infobest.eu</a></p>	<p><b>INFOBEST Vogelgrun/Breisach</b> Ile du Rhin F-68600 Vogelgrun</p> <p>D: ☎ 07667 / 832 99 F: ☎ 03 89 72 04 63 F: 📠 03 89 72 61 28</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:vogelgrun-breisach@infobest.eu">vogelgrun-breisach@infobest.eu</a></p>
<p><b>INFOBEST PAMINA</b> Altes Zollhaus D-76768 Neulauterburg</p> <p>D: ☎ 07277 / 8 999 00 D: 📠 07277 / 8 999 28 F: ☎ 03 68 33 88 00 F: 📠 03 68 33 88 28</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:infobest@eurodistrict-regio-pamina.eu">infobest@eurodistrict-regio-pamina.eu</a></p>	<p><b>INFOBEST PALMRAIN</b> Pont du Palmrain F-68128 Village-Neuf</p> <p>D: ☎ 07621 / 750 35 F: ☎ 03 89 70 13 85 F: 📠 03 89 69 28 36 CH: ☎ 061 322 74 22 CH: 📠 061 322 74 47</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:palmrain@infobest.eu">palmrain@infobest.eu</a></p>

*Impressum :*

INFOBEST PALMRAIN  
Palmrain, 68128 Village-Neuf  
F: 0389 70 13 85 / D: 07621 750 35 / CH: 061 322 74 22  
[palmrain@infobest.eu](mailto:palmrain@infobest.eu)

*Verantwortlich für die September/Oktober-Ausgabe:* Hanna Endhart

*Redaktion:*

Pascale Allgeyer, Christiane Andler, Laura Berchtold, Marc Borer, Bastien Candelier, Delphine Carré, Wibke Déhu-Leidl, Hanna Endhart, Anette Fuhr, Larissa Hirt, Christine Journot, Julian Schahl, Cindy Schildknecht, Antoine Schmitz, Monica Schoch